BLD

§ 48 b VAG

Aufsichtsrechtliche Anforderungen und wettbewerbsrechtliche Inanspruchnahme

Agenda

1. Einführung
    a. Entstehungsgeschichte
    b. Zweck
    c. Rechtliche Bedenken

2. Praktische Relevanz
    a. UWG
    b. Verbotsgesetz

3. Inhalt
    a. Anwendungsbereich
    b. Ausnahmen

4. Sonstiges

§ 48 b VAG - Normtext

(1) [1]Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern im Sinne von § 59 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist es untersagt, Versicherungsnehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten aus einem Versicherungsvertrag Sondervergütungen zu gewähren oder zu versprechen. [2]Dieses Verbot gilt auch für die Angestellten von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern. [3]Eine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung ist unwirksam.
(2) [1]Eine Sondervergütung ist jede unmittelbare oder mittelbare Zuwendung neben der im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistung, insbesondere jede

1. *vollständige oder teilweise Provisionsabgabe,*
2. *sonstige Sach- oder Dienstleistung, die nicht die Versicherungsleistung betrifft,*
3. *Rabattierung auf Waren oder Dienstleistungen,*

sofern sie nicht geringwertig ist. [2]Als geringwertig gelten Belohnungen oder Geschenke zur Anbahnung oder anlässlich eines Vertragsabschlusses, soweit diese einen Gesamtwert von 15 Euro pro Versicherungsverhältnis und Kalenderjahr nicht überschreiten.
(3) Nicht als Sondervergütung gilt die Gewährung von Provisionen an Versicherungsnehmer, die gleichzeitig Vermittler des betreffenden Versicherungsunternehmens sind, es sei denn, das Vermittlerverhältnis wurde nur begründet, um diesen derartige Zuwendungen für eigene Versicherungen zukommen zu lassen.
(4) [1]Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit die Sondervergütung zur dauerhaften Leistungserhöhung oder Prämienreduzierung des vermittelten Vertrags verwendet wird. [2]§ 138 Absatz 2, § 146 Absatz 2 Satz 1, § 161 Absatz 1 und § 177 Absatz 1 bleiben unberührt.

Einführung

Entstehungsgeschichte;
Zweck; Rechtliche Bedenken

Entstehungsgeschichte

- Aufsichtsrechtliche Untersagung der Gewährung von Sondervergütung durch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen in Form einer **Rechtsverordnung** 1934
  - Lebens- (schon 1923), Unfall-, Haftpflicht- und Sachversicherung

- Ebenfalls als **Rechtsverordnung**: Untersagung der Gewährung von Sondervergütungen im Jahre 1982
  - Schaden-, Unfall-, Kredit-, Kautions- und Rechtsschutzversicherung
  - Bis zum 29.07.2017 in Kraft

- § 48 b VAG in aktueller Form am 29.07.2017 in Kraft getreten
  - Als **Parlamentsgesetz** mehr Rechtssicherheit gegenüber vorherigen Rechtsverordnungen
  - Durch Gesetz zur Umsetzung der RL EU 2016/97 (Insurance Distribution Directive – IDD – Versicherungsvertriebsrichtlinie)

Entstehungsgeschichte

Zweck

- Erhöhung der Rechtssicherheit (Rechtsverordnung – Parlamentsgesetz)
- Vermeidung von Fehlanreizen (wie vorherige Rechtsverordnungen)
  - Entscheidung für weniger günstigen Vertrag, aufgrund der kurzfristigen Zuwendung oder sozialer Verpflichtung
- Ausdrückliche Einordnung des Verbots als Marktverhaltensregel iSd UWG

Rechtliche Bedenken

Europarechtliche Bedenken

- Verbot stellt keine Vorgabe aus der Richtlinie dar, sondern ist vom nationalen Gesetzgeber motiviert
- In der zwingenden Form von anderen Mitgliedsstaaten nicht umgesetzt – liegt hier eine **unzulässige Wettbewerbsbeschränkung** vor?
- Verstoß der RL gegen Primärrecht? Freier Wettbewerb und offene Marktwirtschaft, Art. 119, 120 AEUV
- Allerdings Art. 29 Abs. 3 der RL:
  - *„Die Mitgliedstaaten können den Vertreibern strengere Anforderungen vorschreiben, die Sachverhalte betreffen, die durch diesen Artikel geregelt werden. Insbesondere können die Mitgliedstaaten zusätzlich das Anbieten oder Annehmen von Gebühren, Provisionen oder nichtmonetären Vorteilen einer dritten Partei für die Erbringung einer Versicherungsberatungsleistung verbieten oder weiter einschränken.“*
  - Vom europäischen RL-Geber vorgesehen

Rechtliche Bedenken

Nationale Überlegungen

- 2011 hat das VG Frankfurt a.M. bezüglich der Rechtsverordnung eine Verfassungswidrigkeit mangels Bestimmtheit (Begriff der Sondervergütung) angenommen
- Parlamentsgesetz und ausführlichere Legaldefinition sorgen nun für mehr Rechtssicherheit
- Versicherungsvermittler würde nicht mehr die gleiche Mühe für eine kundenorientierte Beratung aufwenden, wenn er Teile der Provision abgeben müsste; denn dann mehr Abschlüsse erforderlich, um Vergütungsniveau zu halten
- Eingriff in Berufsfreiheit (Berufsausübungsregeln)?
  - Weiter Einschätzungsspielraum
  - Vernünftige Überlegung des Gemeinwohls (Schutz vor Fehlanreizen, Verbraucherschutz)
- Ständige Rechtsprechung geht derzeit von Rechtmäßigkeit aus

Praktische Relevanz

UWG
Verbotsgesetz

Praktische Relevanz

UWG - Markverhaltensregel

- Unterlassungsanspruch: §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 1, 3a UWG i.V.m. §§ 48b VAG, 34d Abs. 1 S. 6 GewO
  - Voraussetzung ist unlautere Handlung in Form eines Verstoßes gegen eine **Marktverhaltensregel**, vgl. § 3a UWG
    - Vorschrift, die dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln
    - Eignung des Verstoßes die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Teilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen

- Schadenersatz § 9 UWG
  - § 242 BGB: Auskunftsanspruch zur Vorbereitung möglich

- Beachte:
  - Verjährung § 11 UWG (6/12 Monate)
  - Ggf. missbräuchliche Geltendmachung § 8 c UWG

Praktische Relevanz

UWG - Markverhaltensregel

- Frühere Rechtsprechung sah die Rechtsverordnung nicht als Marktverhaltensregel an

- Seit Einführung des § 48 b VAG gilt diese Rechtsprechung als überholt,
  - Statt Rechtsverordnung nun gesetzlich in VAG festgeschrieben
  - Gesetzesbegründung in BT-Drs. 18/11627 S. 40: *„Mit dem neu eingeführten § 48b VAG wird das Provisionsabgabe- und Sondervergütungsverbot gesetzlich im VAG festgeschrieben. Es handelt sich hierbei auch um eine Marktverhaltensregel. […]“*
  - Hierdurch soll ein verbraucherschützender Effekt befördert werden

- **Damit im Rahmen einer UWG-Prüfung bzw. –Inanspruchnahme § 48 b VAG zu berücksichtigen**

Praktische Relevanz

Verbotsgesetz iSd § 134 BGB

- Frühere Rechtsprechung (2004) sah die Rechtsverordnung nicht als Verbotsgesetz iSd § 134 BGB an
  - Das Verbot richte sich nur an den Versicherungsvermittler und Unternehmer und nicht an die Versicherungsnehmer
  - Auslegung der Untersagung ergebe nicht, dass das Bestehen lassen der durch das Rechtsgeschäft getroffenen Regelung mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift unvereinbar wäre

  „Es geht vielmehr um allgemeine Interessen des Verbraucherschutzes und die (finanziellen) Interessen der Vermittler. Deren Durchsetzung erfordert jedoch nicht über die aufsichtsrechtlichen Mittel und die Bußgeldbewehrung hinaus die Nichtigkeit (§ 134 BGB) der entgegen dem (einseitigen) Verbot eingegangenen Provisionsteilungsverpflichtung“ (BGH-Urteil vom 17.06.2004 – III ZR 271/03; NJW-RR 2004, 1545, 1547)

- Ergibt sich mit neuer Rechtslage eine andere Sichtweise?

Praktische Relevanz

Verbotsgesetz iSd § 134 BGB - Ergibt sich mit neuer Rechtslage eine andere Sichtweise?

- Dafür spricht bereits § 48 b Abs. 1 S. 3 VAG
  - *„Eine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung ist unwirksam."*
- Wille des Gesetzgebers ist maßgeblich und spricht hier für Einordnung als Verbotsgesetz
  - In der Fassung als Rechtsverordnung war dieser Satz noch nicht enthalten (bis 2017)
  - Veränderung des Wortlauts spricht für gewollte Änderung der Rechtslage
- **Somit richten sich die Folgen für entsprechende Rechtsgeschäfte nach § 134 BGB**

Praktische Relevanz

Zusammenfassung der Folgen bei Verstoß

- Sanktionen bei Verstoß: § 332 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 5 VAG Geldbuße bis 50.000 EUR
- Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche nach UWG
- Auskunftsanspruch § 242 BGB (zur Vorbereitung eines SE-Anspruchs)
- Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts nach § 134 BGB
  - Rückforderungsrecht wird diskutiert
  - Praktisch relevanter aber: Rückforderungsverpflichtung? Wohl zweifelhaft

Inhalt

Anwendungsbereich
Ausnahmen

Inhalt der Vorschrift

Persönlicher Anwendungsbereich: Adressat des Verbots

- Versicherungsunternehmen
- Versicherungsvermittler iSd § 59 Abs. 1 VVG
  - Versicherungsvertreter
  - Versicherungsmakler
  - Vertriebstätigkeit iSd § 59 Abs. 1 S. 3 iVm § 1 a Abs. 2 VVG (z.B. Vergleichsportale)
- Angestellte der Unternehmen und Vermittler, § 48 Abs. 1 S. 1 VAG
- Nach Wortlaut nicht umfasst: Tippgeber
  - Arg.: Herstellen von Kontakt ist keine Vermittlung
  - Ausnahme mittelbare Zuwendung, z.B. bei planmäßiger Weitergabe der Tippgebervergütung (auch BaFin so)

Inhalt der Vorschrift

Persönlicher Anwendungsbereich: Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger:
  - Versicherte Person
  - Versicherungsnehmer
  - Bezugsberechtigter

- Teleologische Reduktion auf Verbraucher und Herausnahme von Unternehmern/Firmenkunden?

  - Dafür: Zweck soll insbesondere vor Fehlanreizen schützen, welche bei Unternehmern aufgrund der Geschäftserfahrung eher unwahrscheinlich sind – dieser Gedanke werde auch in Abs. 3 deutlich
  - Der Kunde kenne die Produkte/Risiken (BT-Drs. 18/11627, S. 40), damit Schutzzweck der Norm nicht betroffen: Arg. für Ausnahmen Abs. 3 auf Unternehmen/Firmenkunden generell übertragbar
  - Dagegen:
    - Wortlaut differenziert nicht
    - Keine Erwähnung in Gesetzesbegründung

Inhalt der Vorschrift

Sachlicher Anwendungsbereich: Gewähren/Versprechen

- Inhalt:
  - Inaussichtstellen einer Sondervergütung soll schon ausreichend sein
  - Erst Recht das Übergeben/Überlassen oder sich verpflichten
  - Auslegung spricht gegen Interpretation als Versprechen iSd § 516 BGB

- Zeitpunkt:
  - schon der Zeitpunkt der Vertragsanbahnung ist ausreichend, vgl. § 48 Abs. 2 S. 2 VAG
  - Aber auch die Übergabe eines Gutscheins ohne Vereinbarung erst nach Vertragsschluss ist umfasst („Belohnung“)

Inhalt der Vorschrift

Sachlicher Anwendungsbereich: Sondervergütung

- Legaldefinition § 48 b Abs. 2 S. 1 VAG:

  „Eine Sondervergütung ist jede unmittelbare oder mittelbare Zuwendung neben der im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistung, insbesondere jede

  1. vollständige oder teilweise Provisionsabgabe,

  2. sonstige Sach- oder Dienstleistung, die nicht die Versicherungsleistung betrifft,

  3. Rabattierung auf Waren oder Dienstleistungen,

  sofern sie nicht geringwertig ist.“

- Keine abschließende Aufzählung („insbesondere“)
- Auf die Versicherungsleistung im eigentlichen Sinne ist abzustellen, um eine Umgehung des Regelungszwecks zu vermeiden
  - Enge Auslegung
  - Bsp.: elektrische Zahnbürste und versichertes Risiko einer Zahnzusatzversicherung

Inhalt der Vorschrift

Sachlicher Anwendungsbereich: Sondervergütung

- Legaldefinition § 48 b Abs. 2 S. 1 VAG:
  Eine Sondervergütung ist jede unmittelbare oder mittelbare Zuwendung neben der im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistung […], sofern sie nicht geringwertig ist.

- Unmittelbare Sondervergütung: wenn die Zuwendung direkt von dem Versprechenden/Gewährenden an den VN, vP oder Bezugsberechtigten geht. (BaFin)

- Mittelbare Sondervergütung: Liegt aus Sicht der BaFin jedenfalls bei einer planmäßigen Weitergabe in Kenntnis des Versicherungsunternehmens von durch das Versicherungsunternehmen für die Vermittlung von Versicherungsverträgen gezahlten Provisionen vor, wenn diese indirekt durch einen Versicherungsvermittler dem Versicherungsnehmer, der versicherten Person oder dem Bezugsberechtigten versprochen oder gewährt werden.

Inhalt der Vorschrift

Sachlicher Anwendungsbereich: Sondervergütung

- Legaldefinition § 48 b Abs. 2 S. 1 VAG:

  Eine Sondervergütung ist jede unmittelbare oder mittelbare Zuwendung neben der im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistung […], sofern sie nicht geringwertig ist.

- Beispiele
  - Vorläufiger kostenloser Versicherungsschutz ist keine Sondervergütung (diskutabel)
  - Überlassene „Blackbox“ für „Telematik“-KFZ Versicherung ist keine Sondervergütung/Sachleistung, die Versicherungsleistung nicht betrifft
  - Smart-Home Zubehör iVm Hausratversicherung ist unzulässige Sondervergütung (keine Verwendungspflicht und ein Behaltendürfen nach Vertragsende)
  - Zahnbürste als Zugabe zu Zahnzusatzversicherung
  - Gutscheine und Rabattaktionen

Geringwertigkeitsklausel

Ausnahme: geringwertige Sondervergütung

- Legaldefinition § 48 b Abs. 2 S. 1 VAG:
  „Eine Sondervergütung ist jede unmittelbare oder mittelbare Zuwendung neben der im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistung […], ***sofern sie nicht geringwertig ist.“***

- Wortlaut des § 48 b Abs. 2 S. 2 VAG: *„Als geringwertig gelten Belohnungen oder Geschenke zur Anbahnung oder anlässlich eines Vertragsabschlusses, soweit diese einen Gesamtwert von 15 Euro pro Versicherungsverhältnis und Kalenderjahr nicht überschreiten.“*

- Gilt S. 2 nur für Belohnungen oder Geschenke, also Sach- und Dienstleistungen oder soll Geringwertigkeit grundsätzlich bis 15 Euro vorliegen?
  - BaFin Merkblatt 2020 Nr. 17: jegliche Sondervergütung umfasst (weite Auslegung)

Geringwertigkeitsklausel

Maßgeblicher Warenwert: 15 Euro

- BaFin: Merkblatt 2020 Nr. 15
  - keine Aussage in Merkblatt, ob behaupteter Wert oder Einkaufswert
  - 15 Euro oder 5 % der Jahresprämie
  - Nur Sach- oder Dienstleistung zulässig
    - bargeld- oder bargeldgleiche Leistung unzulässig (Gutschein ist danach bargeldgleich)

- Rechtsprechung: entscheidend ist der Wert, welcher gegenüber dem Kunden behauptet worden ist und nicht der Einkaufswert
  - Zweck der Vorschrift ist Schutz des Kunden, d.h. Sicht des Kunden maßgeblich
  - Geringwertigkeit noch nicht ausdrücklich geklärt
  - OLG Frankfurt ordnet auch Gutschein (bargeldgleiche Leistung) als Sachleistung ein, die im entsprechenden Sachverhalt „nur“ die 15-Euro-Grenze überschreitet und somit grundsätzlich zulässig wäre

Geringwertigkeitsklausel

Vertragsanbahnung und Vertragsschluss

- BaFin: können Zuwendungen jeweils für Anbahnung und jeweils für Vertragsschluss – also zweimal – gewährt werden?
  - Zur Anbahnung: am Ende steht kein Vertragsschluss
  - Anlässlich eines Vertragsabschlusses: Vertragsschluss liegt vor oder bestehendes Vertragsverhältnis
  - Nr. 17: „entweder oder“/nicht gleichzeitig: spricht klar dagegen
  - Nr. 19: S. 1 und S. 2 können nebeneinander zur Anwendung kommen: spricht dafür
- Rechtsprechung: ausstehend
- Kenntnis und Nichteinschreiten der BaFin stellt keinen Verwaltungsakt dar, sodass auch keine behördliche Legitimierung einer gewährten Zuwendung damit erfolgt

Geringwertigkeitsklausel

Summierung der „Freibeträge“ bei mehreren Versicherungsjahren

- BaFin:
  - Rundschreiben 2018: *„Wird ausdrücklich bei Vertragsschluss eine jährliche, mit der festen Mindestvertragslaufzeit multiplizierte Zuwendung gewährt, ist dies mit der Geringwertigkeitsklausel vereinbar. Dies ergibt sich aus der Formulierung § 48 b Abs. 2 S. 2 VAG „15 Euro pro Versicherungsverhältnis und Kalenderjahr.“*

  - Merkblatt 2020
  - Ausdrückliche Änderung der Rechtsauffassung

    Nr. 21. - 24: die Zuwendung darf erst in dem jeweils aktuellen Kalenderjahr ausgezahlt/realisiert werden und nicht im Voraus für mehrere Jahre

    Nr. 25, 26: Zuwendung in Höhe von 15 Euro jeweils durch Versicherungsunternehmen und jeweils durch Vermittler zulässig, da dies für das Unternehmen nicht feststellbar sei, ob der Vermittler ebenfalls eine Zuwendung gewährt (Ausn.: Zuwendung des Vermittlers stellt eine mittelbare Zuwendung des Versicherungsunternehmens dar)

Geringwertigkeitsklausel

Summierung der „Freibeträge“ bei mehreren Versicherungsjahren

- Rechtsprechung: Maßgeblich ist die Mindestvertragsdauer, wenn die Zuwendung 15 Euro übersteigt, wobei auch eine vertragliche Beendigungsmöglichkeit zu berücksichtigen ist (nicht außerordentlich), VersR 2021, 1544
  - Gesetzliche Kündigungsrechte sind zu beachten (§ 168 VVG)
  - Der Abschluss einer Risikolebensversicherung mit einer vertraglichen Mindestlaufzeit von 5 Jahren berechtigt nicht zu einer Zuwendung in Höhe von 5x15=75 Euro
- Auffassungen BaFin / Rechtsprechung problematisch:
  - Gesetzeswortlaut vorrangig, diesem die Einschränkung nicht zu entnehmen
  - Praktische Schwierigkeiten insbesondere bei langlaufenden Verträgen wirtschaftlich sinnvolle Anreize zu setzen
  - Von der BaFin u.a. für Lösung angeführte „praktische Lösung“ bei Widerspruch oder Kündigung im Schadensfall nicht überzeugend

Geringwertigkeitsklausel

Ratenzahlungen

- Zulässigkeit von Klauseln, die jährliche Zuwendungen versprechen
  - BaFin Merkblatt 2020 Nr. 23: deutlicher Hinweis, dass Zuwendung nach und nach ausgezahlt wird, sofern der Vertrag noch besteht
  - Jedes Jahr ein 15 Euro-Gutschein
- Zulässigkeit von Klauseln, die „Freibeträge“ ansparen, z.B. Zahlung nach 5 Jahren in Höhe von 75 Euro?

Gesetz und auch Auslegungshinweise geben insoweit keine klare Leitlinie.
Grenzen dürften daher im Rahmen von streitigen Auseinandersetzungen noch zu klären sein.

Ausschlussklausel Abs. 3

Keine Sondervergütung

- Abs. 3 schließt das Vorliegen einer untersagten Sondervergütung grundsätzlich aus, wenn der Versicherungsnehmer gleichzeitig Versicherungsvermittler des jeweiligen Versicherungsunternehmen ist
  - Ausnahme: Vermittlerverhältnis bezweckt, um Zuwendungen gewähren zu können

- Begründung: BT-Drs.18/11627 S. 40: *„[…], da hier der Schutzweck der Norm nicht betroffen ist.“*
  - Dem Versicherungsvermittler seien aufgrund des Versicherungsverhältnisses die Risiken bekannt, sodass der Versicherungsvertrag nicht auf Fehlanreizen beruht
  - (spricht im Übrigen dafür, Unternehmer aus sachlichen Anwendungsbereich auszuschließen)

Ausschlussklausel Abs. 3

Anwendungsfälle

- Sog. „firmengebundene Vermittler“: Versicherungsvermittler steht im Lager des Versicherungsnehmers und regelt auch dessen Versicherungsangelegenheiten

- Gruppenversicherung – Einordnung des Versicherungsnehmers als Versicherungsvermittler?
  - Vorabentscheidungsverfahren des EuGH, vgl. BGH, Beschl. vom 15.10.2020 - I ZR 8/19; VersR 2021, 116
    Entscheidung C-633/20 vom 29.09.2022: Entgeltliches Angebot zum Beitritt in Gruppenversicherung stellt Versicherungsvermittlung dar

  - Für § 48 b VAG überhaupt von Belang?
    Soweit Versicherungsnehmer hier als Versicherungsvermittler angesehen werden, könnte ein Fall des Abs. 3 vorliegen

Ausschlussklausel Abs. 4

Dauerhafte Vorteilhaftigkeit

- Ausnahme vom Verbot bei dauerhafter Leistungserhöhung oder Prämienreduzierung
  - Begründung: es würden keine Fehlanreize durch kurzfristige finanzielle Vorteile entstehen, sodass das Verbot keine Anwendung findet
- BaFin/Rechtsprechung: fehlt bisher
- Begriff der Dauerhaftigkeit
  - Keine Legaldefinition
  - Gesetzesbegründung spricht von „Langfristigkeit“ (ebenso BaFin), ohne dies zu konkretisieren
  - Vorteil muss während gesamter Vertragslaufzeit bestehen
  - BaFin: Vorteil muss auch bei möglicher automatischer Verlängerung vorliegen – eine Wirkung des Vorteils nur bis zur nächsten Beendigungsmöglichkeit zählt hiernach nicht als dauerhaft (vgl. Nr. 29 Merkblatt)
- Dauerhafte Reduzierung erfordert Vereinbarung mit Versicherungsunternehmen; dauerhafte Weitergabe der Provision durch Vermittler reicht nicht aus

BLD

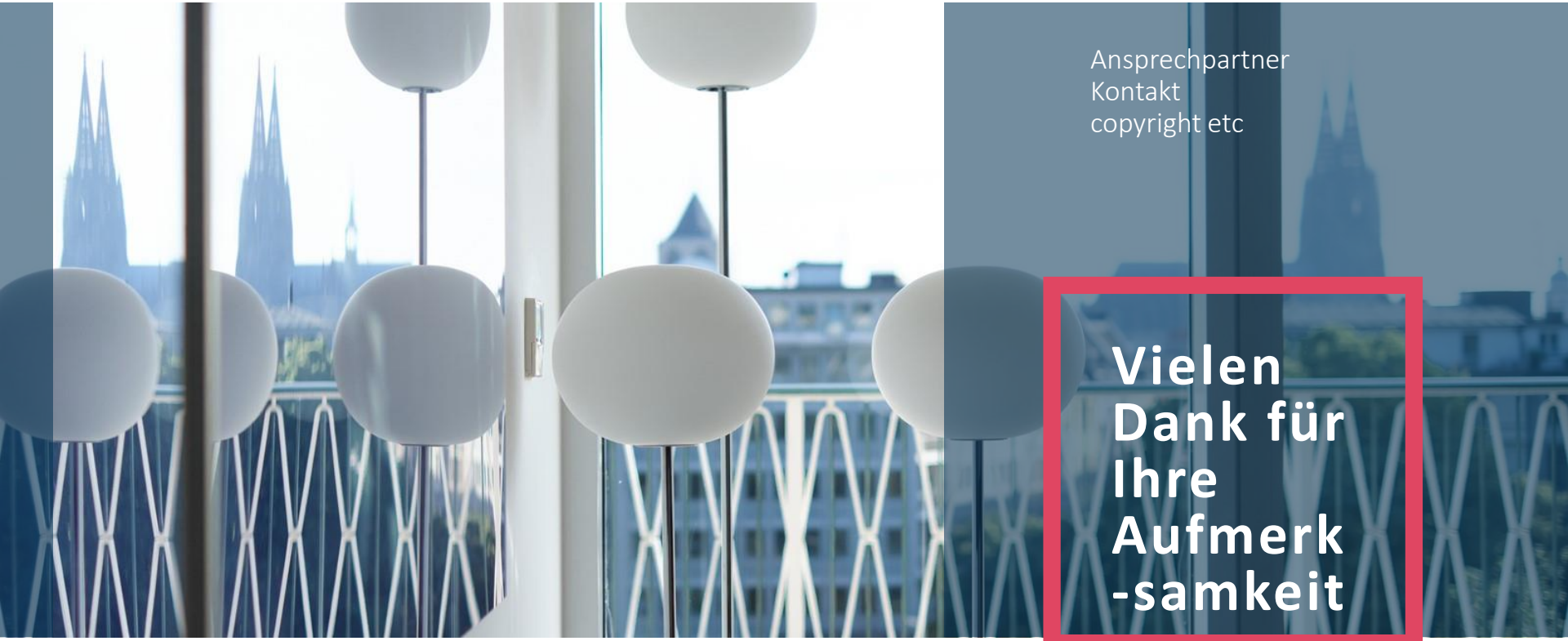

Ansprechpartner
Kontakt
copyright etc

Vielen Dank für Ihre Aufmerk-samkeit

DR. ANDREA NOWAK-OVER

Rechtsanwältin | Partnerin

Compliance
Wettbewerbs- und Kartellrecht
Produktentwicklung- und Beratung
Vermögensschadenhaftpflicht

Mail: andrea.nowak-over@bld.de
Tel.: +49 221 944027-907

COPYRIGHTKLAUSEL

Rechtliche Hinweise und Haftung

- Alle Inhalte dieses Werkes sind urheberrechtlich geschützt.
  - Das Urheberrecht liegt bei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte PartG mbB.
  - Jeder Nachdruck und jede Vervielfältigung – einschließlich Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern – sowie jede Veränderung und Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen sind, bedarf der vorherigen Zustimmung von BLD in Textform.

- Die Inhalte dieser Präsentation dienen nur zur internen Information auf dieser Veranstaltung.
  - Entsprechend darf dieses Werk – auch nicht dem wesentlichen Inhalt nach – nicht an Dritte weitergegeben oder zum Gebrauch bei Dritten verwendet werden, es sei denn, BLD hat dazu seine vorherige Zustimmung in Textform erteilt.

- Diese Präsentation stellt keine rechtliche Beratung dar, sondern ist nur eine allgemeine Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. BLD schließt daher jedwede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aus.